



Steinfurt, den 31.01.2011

Förderverein Dumter Schule e.V. Satzung vom 01.04.2004, überarbeitet 2010, beschlossen 31.01.2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Dumter Schule", der nach Eintragung ins Vereinsregister durch das Kürzel e.V. ergänzt wird. **Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.** Er hat seinen Sitz in Steinfurt.

§ 2 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Finanzierung und Unterstützung aller schulischen Aktivitäten, die nicht durch öffentliche Träger finanziert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Unterstützung von schulischen Aktivitäten
(Feste, Schulfahrten, Exkursionen, Schulbücherei usw.)
- (2) Anschaffung von Lernmaterialien und Geräten für den Unterricht
- (3) Auf Antrag der Schulleitung erhalten bedürftige Schülerinnen und Schülern der Grundschule Dumte schnelle und unkomplizierte finanzielle Hilfe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Fördervereins Dumter Schule e.V..
Die Beschaffung von Schulbüchern im Rahmen des Eigenanteils der Eltern wird nicht finanziell unterstützt.
- (4) Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern sowie von Schule und Elternhaus
- (5) Errichtung und Unterhaltung einer Einrichtung zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Dumte

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet dann über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Schuljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - b) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Dieser liegt vor, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 - c) Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gem. § 6 der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (a) der Vorstand und (b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus **vier Personen: Erste(r) und zweite(r) Vorsitzende(r), Kassierer(in) und Schriftführer(in)**

Der Vorstand arbeitet informell und beratend eng mit der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Dumter Schule zusammen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorstandsvorsitzenden oder eine(n) Vorstandsvorsitzende(n) und den/die Kassierer(in) gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
- (f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch Aushang und Verteilung der Tagesordnung in der Schule mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich
 - (a) die Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Verfasser der Niederschrift sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Änderungsanträge zusammen mit der Tagesordnung mit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Dumte Schule in Steinfurt, die es in Absprache mit dem Elternbeirat ausschließlich für gemeinnützige und pädagogische Zwecke verwenden wird.